



Beschluss Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 19.08.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Motion GPK; Erklärung von Abkürzungen in öffentlich zugänglichen Unterlagen; Behandlung

LNR 5283
BNR 54

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Gemeindepräsident
Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 03.06.2021 wurde die Motion GPK; Erklärung von Abkürzungen in öffentlich zugänglichen Unterlagen mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Motion GPK - Erklärung von Abkürzungen in öffentlich zugänglichen Unterlagen

In Unterlagen zuhanden des Grossen Gemeinderats sowie in den im Internet veröffentlichten Gemeindeerlassen werden oft Abkürzungen verwendet, welche im jeweiligen Dokument nicht erklärt sind.

Für Fachspezialisten gängige Abkürzungen stellen Laien oft vor Probleme in der korrekten, kontextbezogenen Interpretation der jeweiligen Abkürzungen.

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt den Gemeinderat, künftig

- In jedem Gemeindeerlass wo nötig und sinnvoll ein Abkürzungsverzeichnis einzufügen.
- Wo kein Abkürzungsverzeichnis als notwendig erachtet wird, dafür zu sorgen, dass konsequent zuerst der volle Wortlaut und die Abkürzung in Klammern gesetzt wird. Dieses Vorgehen wird von der GPK bei Erlassen mit wenigen Seiten Inhalt zielführend erachtet.

Die Arbeiten sollen laufend, mindestens aber bei einer Revision des entsprechenden Erlasses, ausgeführt werden.

- In den Unterlagen für die Beschlussfassung durch den GGR zu kontrollieren, dass spezielle Abkürzungen - auch in den Beilagen - erklärt sind.
- Es ist jeweils ein Hinweis auf das Abkürzungsverzeichnis der Gemeinde (Link) einzufügen.

Alternativen, wie zum Beispiel ein generelles Abkürzungsverzeichnis, das laufend aktuell gehalten wird, sind möglich.

Für die GPK

W. Eckstein

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat versteht das Anliegen und bedankt sich für den Vorstoss. Es ist nachvollziehbar, dass Abkürzungen, welche einem Fachbereich als gängig erscheinen, von fachbereichsfremden Personen nicht immer verstanden oder sogar fehlinterpretiert werden.

Ein öffentlich zur Verfügung stehendes, generelles Abkürzungsverzeichnis wurde auf Anraten der Geschäftsprüfungskommission hin bereits initiiert und ist bei den Gemeindeerlassen auf der gemeindeeigenen Website abgelegt. Dieses wird periodisch ergänzt. Die Checkliste, mit welcher die Geschäftsprüfungskommission die Parlamentsgeschäfte prüft, wurde mit «Abkürzungen sind erläutert» ergänzt und die Verwaltung und der Gemeinderat dahingehend sensibilisiert. Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission hat verdankenderweise eine Übersicht der Erlasse erstellt, welche betreffend Erläuterung von Abkürzungen noch Potential haben. Bei Überarbeitungen wird inskünftig darauf Rücksicht genommen. Weitere Möglichkeiten, welche dazu beitragen Abkürzungen in öffentlich zugängliche Unterlagen auszuführen, werden laufend geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Es ist indes nicht auszuschliessen, dass beim einen oder anderen Mal eine Abkürzung unkommentiert bleibt. Diesbezüglich bedankt sich der Gemeinderat für das Verständnis.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Parlament die Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

--

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 24/27
Finanzkompetenz		--	--
Verfahren		--	--

Antrag

1. Die Motion wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Beschluss

1. Die Motion wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)
2. Präsidialabteilung, GS (zum Vollzug)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 27. September 2021, in Kraft.

Münchenbuchsee, 20. August 2021

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart